

# **Hauptsatzung der Stadt Wriezen vom 31.07.2014**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen in ihrer Sitzung am 31.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

§ 1	Name der Gemeinde
§ 2	Bildung von Ortsteilen
§ 3	Wappen, Dienstsiegel, Flagge
§ 4	Förmliche Einwohnerbeteiligung
§ 5	Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
§ 6	Gleichstellungsbeauftragte
§ 7	Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
§ 8	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
§ 9	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 10	Bekanntmachungen
§ 11	Anlagen
§ 12	Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

1. Die Gemeinde führt den Namen "Wriezen" und trägt die Bezeichnung „Stadt“.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt im Landkreis Märkisch-Oderland.

## **§ 2**

### **Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)**

1. In der Stadt Wriezen bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
  1. Ortsteil Altwriezen/Beauregard, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Altwriezen und Beauregard, in den Grenzen der Gemarkungen Altwriezen, Beauregard
  2. Ortsteil Rathsdorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Rathsdorf, Altgaul und Neugaul, in den Grenzen der Gemarkungen Rathsdorf, Altgaul, Neugaul
  3. Ortsteil Eichwerder, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Eichwerder, Thüringswerder und Jäckelsbruch, in den Grenzen der Gemarkungen Eichwerder, Jäckelsbruch

4. Ortsteil Schulzendorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Schulzendorf und Marienberg, in den Grenzen der Gemarkung Schulzendorf
  5. Ortsteil Frankenfelde, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Frankenfelde, in den Grenzen der Gemarkung Frankenfelde
  6. Ortsteil Haselberg, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Haselberg und Rädikow, in den Grenzen der Gemarkung Haselberg
  7. Ortsteil Lüdersdorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Lüdersdorf, Mariannenhof und Landhof, in den Grenzen der Gemarkung Lüdersdorf
  8. Ortsteil Biesdorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Biesdorf und Franzenshof, in den Grenzen der Gemarkung Biesdorf
2. In den Ortsteilen Altwriezen/Beauregard, Rathsdorf, Eichwerder, Schulzendorf, Frankenfelde, Haselberg, Lüdersdorf und Biesdorf wird jeweils ein Ortsvorsteher gewählt.

### **§ 3**

#### **Wappen, Dienstsiegel, Flagge (§ 10 BbgKVerf)**

1. Das Wappen der Stadt (Anlage 1) ist geviert von 1 und 4 in gold und 2 und 3 in blau, mit silbernem Herzschild, darin ein roter Adler; oben vorn - ein liegender schwarzer Schlüssel oben hinten - ein silberner Fisch unten vorn - eine silberne Feder unten hinten schräglinks - ein schwarzer Schraubenschlüssel.
2. Die Flagge der Stadt besteht aus den Farben gelb/blau, zu je 2 Vierteln farblich versetzt (Anlage 2).
3. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt Wriezen. Als obere Umschrift enthält es in Großbuchstaben den Schriftzug "STADT WRIEZEN", als untere Umschrift den Schriftzug "LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND". Eine Darstellung ist am Schluss dieser Satzung abgedruckt (Anlage 3).
4. Die Abbildung des Stadtwappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken, sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Wappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann dazu Richtlinien erlassen.
5. Die Farben der Stadt sind gelb/blau.

### **§ 4**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
  2. EinwohnerversammlungenDie Einwohner werden über wichtige Angelegenheiten unterrichtet:
  1. Hinweis im Amtsblatt
  2. Hinweis in der örtlichen Presse
  3. öffentlicher Aushang
  4. schriftliche Unterrichtung aller Haushalte

2. Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung können von jedem zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen und im Ratsinformationsmanagement (RIM) unter [www.wriezen.de](http://www.wriezen.de) eingesehen werden. Am Tage der Stadtverordnetenversammlung ist jedem die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils im Ratssaal zu gewährleisten.
3. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

1. Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
3. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
4. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## **§ 7**

### **Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

## § 8

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

1. Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
2. Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## § 9

### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  - Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird,
  - Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung und Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

## § 10

### **Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen der Stadt Wriezen erfolgen durch den Bürgermeister.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Wriezen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

3. Abweichend von § 10 Abs. 2 dieser Hauptsatzung werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt 3 volle Tage, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten der Stadt Wriezen in der Wilhelmstraße (zwischen Haus-Nr.27 und Haus-Nr. 27a).
4. Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für die Stadt Wriezen“ zugänglich gemacht.
5. Zeit und Ort der Ausschusssitzungen werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Wriezen“ bekannt gemacht.
6. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
7. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## **§ 11 Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.  
Anlage 1 - Wappen der Stadt Wriezen  
Anlage 2 - Flagge der Stadt Wriezen  
Anlage 3 - Dienstsiegel der Stadt Wriezen

## § 12 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.03.2009 außer Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

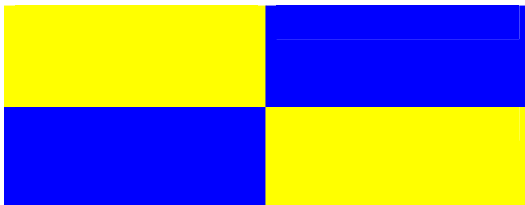
Wriezen, den 31.07.2014

Siebert  
Bürgermeister

Anlage 1: Wappen der Stadt Wriezen



Anlage 2: Flagge der Stadt Wriezen



Anlage 3: Dienstsiegel der Stadt Wriezen

